



Düsseldorfer Institut für Aussen- und Sicherheitspolitik  
Duesseldorf Institute for Foreign and Security Policy

Priv.-Doz. Dr. Roman Schmidt-Radefeldt

Die Weiterentwicklung der  
Europäischen Sicherheits- und  
Verteidigungspolitik im  
EU-Verfassungsvertrag: Auf dem Weg  
zu einer europäischen Armee?

**DIAS ANALYSE**  
**Nr. 13 April 2005**

[www.dias-online.org](http://www.dias-online.org)

Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik e.V.  
c/o Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität  
Universitätsstr. 1 D-40225 Düsseldorf

**Roman Schmidt-Radefeldt**

ist Privatdozent an der Universität Leipzig und Rechtsberater im Juristischen Dienst der Bundeswehr. Nach dem Jurastudium an den Universitäten in Kiel, Lyon und Heidelberg promovierte er am Max-Planck-Institut für Völkerrecht in Heidelberg und volontierte bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg. Nach dem Rechtsreferendariat war er wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Völker- und Europarecht der Universität Leipzig und habilitierte sich 2004 mit einer Arbeit über die parlamentarische Kontrolle der internationalen Streitkräfteintegration.

Roman Schmidt-Radefeldt erreichen Sie über [schmidt-radefeldt@dias-online.org](mailto:schmidt-radefeldt@dias-online.org).

Roman Schmidt-Radefeldt  
Die Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im EU-Verfassungsvertrag: Auf dem Weg zu einer europäischen Armee?  
Nr. 13, Düsseldorf, April 2005

Herausgeber  
Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik e.V.  
c/o Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität  
Universitätsstraße 1 D-40225 Düsseldorf

[www.dias-online.org](http://www.dias-online.org)

© 2005, Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik (DIAS)

ISBN:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Erweitertes Einsatzspektrum .....</b>	<b>4</b>
1. Rechtliche und sicherheitspolitische Parameter für den militärischen Einsatz der EU .....	5
2. Globales Krisenmanagement .....	5
3. Kollektive Verteidigung.....	6
4. Innereuropäische Solidarität .....	7
<b>II. Variable Geometrie: Die Strukturierte Zusammenarbeit.....</b>	<b>8</b>
1. Kooperationsform: Eine verteidigungspolitische „Euro-Zone“ .....	8
2. Zielsetzung: Eine <i>European Response Force</i> für weltweite Kampfeinsätze .....	9
3. Verfassungsrechtliche Implikationen: Parlamentsvorbehalt für integrierte Kampftruppen ?.....	11
<b>III. Entscheidungsmechanismen.....</b>	<b>12</b>
1. Konsensprinzip.....	12
2. Rolle des Europäischen Außenministers .....	12
3. Kontrolle durch das Europäische Parlament .....	13
4. Durchführung von Militäroperationen.....	13
5. Finanzierung der Militäreinsätze.....	14
<b>IV. Ausblick .....</b>	<b>14</b>

## Die Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im EU-Verfassungsvertrag: Auf dem Weg zu einer europäischen Armee?

Der Europäische Verfassungsvertrag<sup>1</sup> wird das Gesicht Europas verändern. Dies gilt auch für die *Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik* (ESVP), die sich seit dem Europäischen Rat von Köln (1999) mit bemerkenswerter Schnelligkeit entwickelt in der Einsatzpraxis bewährt hat.<sup>2</sup> Unbeeindruckt von einer gewissen außenpolitischen „Spaltung“ Europas während des letzten Irak-Krieges hat der Europäische Verfassungskonvent im Jahre 2003 ein ambitioniertes Reformpaket für den Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgelegt. Danach soll die ESVP die EU befähigen, „ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit“ mit Blick auf die sicherheitspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu gewährleisten. Der EU-Verfassungsvertrag verschmilzt die bisherigen Säulen der EU – darunter auch die 2. Säule der GASP/ESVP – in einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der Union. Selbstverständlich finden dabei nicht dieselben (supranationalen) Regelungen auf alle Politikbereiche Anwendung; vielmehr bestehen die (intergouvernementalen) Sonderregime der Außen- und Sicherheitspolitik unter dem Dach des Verfassungsvertrages fort. Die ESVP wird indes erstmals als *eigenständiger* Politikbereich im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik konstituiert.<sup>3</sup>

Der vorliegende Beitrag soll einige *verfassungsvertragliche* Charakteristika der ESVP herausarbeiten, Kontinuitäten und Novitäten im EU-Verfassungsvertrag einschließlich ihrer verfassungsrechtlichen Implikationen analysieren und Perspektiven im Hinblick auf eine künftige europäische Armee aufzeigen.

### I. Erweitertes Einsatzspektrum

Mit Inkrafttreten des Verfassungsvertrages wird die EU ihre Rolle als militärischer (und ziviler) Akteur auf der Weltbühne ausbauen und verstärken. Der Vertrag sieht Handlungsoptionen der EU vor, welche die gesamte Bandbreite eines „3-Block-War“ – also (kollektive) Verteidigung, Friedenssicherung / Friedensdurchsetzung und humanitäre Hilfe – abdecken. Die Europäische Union entwickelt sich damit zu einem Sicherheits- und Verteidigungssystem, das sich sowohl nach außen als auch im Inneren kollektiv gegen mögliche Bedrohungen (insb. den Terrorismus) zur Wehr setzt, ihre Werte und Interessen in der Welt schützt und fördert und zu diesem Zwecke in den Krisenregionen militärische Präsenz zeigen will (Art. I-41 Abs. 5).

<sup>1</sup> Bezug genommen wird auf die offizielle Endfassung des Verfassungsvertrages – CIG 87/04 vom 6. August 2004, <http://ue.eu.int/igc/pdf/de/04/cg00/cg00087.de04.pdf>. Die im Text zitierten Artikel sind – wenn nicht anders angegeben – solche des EU-VerfV.

<sup>2</sup> Polizeimission in Bosnien-Herzegowina (seit 2003), Militäroperation *Concordia* in der ehem. Jugoslawischen Republik Mazedonien (2003), Militäroperation *Artemis* im Ostkongo (2003), Polizeimission *Proxima* in Mazedonien (seit Ende 2003) sowie Militäroperation *Althea* (EUFOR als Nachfolge der NATO-Operation SFOR) in Bosnien-Herzegowina (seit 2004). Einen Überblick über aktuellen Stand der ESVP geben die Sammelbände von *Wogau* (Hrsg.), *Auf dem Weg zur Europäischen Verteidigung*, 2003 und *Hoyer/Kaldrack* (Hrsg.), *ESVP, Der Weg zu integrierten europäischen Streitkräften*, 2002, *Reiter/Rummel/Schmidt* (Hrsg.); *Europas ferne Streitmacht. Chancen und Schwierigkeiten der EU beim Aufbau der ESVP*, 2002.

<sup>3</sup> Art. I-41 sowie Art. III-309 bis III-312. Bislang galt für GASP und ESVP gemeinsam Art. 17 EUV.

## 1. Rechtliche und sicherheitspolitische Parameter für den militärischen Einsatz der EU

Art. I-3 konstituiert das Friedensgebot der Europäischen Union. Der Vertrag enthält indes keine mit Art. 26 GG vergleichbare Ächtung des Angriffskrieges; vielmehr verpflichtet sich die Union lediglich zur *Wahrung der Grundsätze der UN-Charta* sowie zur *strikten Einhaltung und Weiterentwicklung (!) des Völkerrechts* (Art. I-3 Abs. 4). Einer gewohnheitsrechtlichen Verfestigung von humanitären Interventionen (wie 1999 im Kosovo) will die EU offenbar nicht im Wege stehen – zu deutlich stellt der Vertrag in diesem Zusammenhang den Schutz der Menschenrechte als gleichrangiges Ziel neben die Förderung des Friedens. Die verfassungsvertragliche Bindung an den Friedenssicherungsmechanismus der UN-Charta bleibt dabei ähnlich vage wie im NATO-Konzept von 1999. Mit der Verpflichtung zur Wahrung und Weiterentwicklung des Völkerrechts übernimmt der Verfassungsvertrag eine wortgleiche Formulierung aus der – allerdings nur politisch verbindlichen – *Europäischen Sicherheitsstrategie* (ESS), die der Europäische Rat (gewissermaßen als europäische Antwort auf die umstrittene Nationale Sicherheitsstrategie der USA) am 12. Dezember 2003 angenommen hat.<sup>4</sup> Darin wird zwar dem UN-Sicherheitsrat explizit die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens zugebilligt; indes wird ein Mandat des Sicherheitsrates nicht zur *conditio sine qua non* für den Einsatz militärischer Gewalt. Die EU-Sicherheitsstrategie ist freilich nur ein erster Ansatz zur Definition und Weiterentwicklung von europäischen Interessen, zu deren Wahrung die Union militärisch agieren will; sie ist aber auch notwendige Voraussetzung für ein konzertiertes Auftreten der EU auf der weltpolitischen Bühne.

## 2. Globales Krisenmanagement

Nach dem Willen des Verfassungsvertrages soll die ESVP eine (möglichst eigenständige) Fähigkeit der Union zu militärischen und zivilen Friedensoperationen außerhalb des Territoriums der EU sicherstellen (Art. I-41 Abs. 1). Dazu gehört das gesamte Spektrum des globalen Krisenmanagements – von der (diplomatischen) Konfliktverhütung über die militärische Friedenssicherung (*peace-keeping*) bzw. Friedensdurchsetzung (*peace-enforcement*) bis hin zur zivil-militärischen *post-conflict*-Stabilisierung (*nation-building*). Art. III-309 Abs. 1 des Vertrages erweitert und aktualisiert die vom EU-Vertrag übernommenen *Petersberg-Aufgaben*<sup>5</sup> um Maßnahmen der Abrüstung, der militärischen Beratung und Unterstützung, der Konfliktverhütung und der *post-conflict*-Stabilisierung. Alle Aufgaben stehen in der Perspektive der *Terrorismusbekämpfung*, die damit eine *Querschnittsaufgabe* wird. Dies birgt freilich die Gefahr eines (unkontrollierten) Ausufers der ESVP in Richtung einer ‚allgemeinen militärischen Konfliktprävention‘ sowie eine Überschneidung mit vergemeinschafteten Politikbereichen.

<sup>4</sup> „*A secure Europe in a better World*“ (Dok. 15895/93, PESC 787 vom 8.12.2003). Die Strategie analysiert in ihrem ersten Teil das veränderte sicherheitspolitische Umfeld der EU, insb. die globalen Herausforderungen und Hauptbedrohungen; sie benennt im zweiten Teil entsprechende strategische Ziele und Handlungsoptionen und beschreibt im dritten Teil die Auswirkungen auf die europäische Politik. Vgl. zur ESS Reiter, Die Sicherheitsstrategie der EU, in: ‚Aus Politik und Zeitgeschichte‘ (Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“) B 3-4 / 2004, S. 26-31. Zur Umsetzung der ESS in Deutschland vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drs. 3181 vom 21.5.2004.

<sup>5</sup> Art. 17 Abs. 2 EUV umfasst *humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen*.

### 3. Kollektive Verteidigung

Zu den Neuerungen des EU-Verfassungsvertrages gehört die Integration einer kollektiven Beistandsklausel ins Unionsrecht.<sup>6</sup> Die EU konstituiert sich damit als echtes Verteidigungsbündnis. Während die sog. *Petersberg-Aufgaben* – also das Krisenmanagement – bereits durch den Vertrag von Nizza ins Unionsrecht überführt wurden (Art. 17 Abs. 2 EU-Vertrag), blieb die kollektive Verteidigungskomponente aufgrund der heterogenen sicherheitspolitischen Ausrichtung einiger EU-Mitgliedstaaten bis dato ein Residuum der WEU. Allerdings eröffnete die Evolutivklausel in Art. 17 Abs. 1 EUV – insoweit wortlautgleich mit dem neuen Art. I-41 Abs. 2 – eine Perspektive (bzw. ein vereinfachtes Verfahren), als es dem Europäischen Rat ohne förmliche Vertragsänderung möglich ist, Schritte in Richtung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union festzulegen, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.<sup>7</sup> Nicht realisieren ließ sich hingegen die vom Verfassungskonvent vorgeschlagene Option einer *verstärkten Zusammenarbeit* im Verteidigungsbereich. Herausgekommen ist vielmehr eine „abgespeckte“ Beistandsklausel, die den (Verteidigungs-)Beitrag der EU-Mitgliedstaaten – im Vergleich zur kollektiven Beistandsklausel des Art. V Brüsseler Vertrag oder Art. 5 NATO-Vertrag – weitgehend offen lässt. Eine vertragliche Verpflichtung zur genuin *militärischen* Hilfeleistung, wie sie etwa der Brüsseler Vertrag vorsieht, ließ sich im Verfassungsvertrag nicht verankern. In Art. I-41 Abs. 7 heißt es nun:

*Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates müssen die anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.*

Weicher hätte man die Verpflichtung zum kollektiven Beistand kaum formulieren können. Überdies stellt die EU-Beistandsklausel – wie bereits Art. 17 Abs. 1 UAbs. 2 des EU-Vertrags – die besondere Ausrichtung der nationalen Verteidigungspolitik einzelner Mitgliedstaaten nicht in Frage, sondern respektiert diese vielmehr ausdrücklich als vertragskonform. Dies betrifft insbesondere die Sicherheitspolitik der Neutralen (Finnland, Schweden, Österreich und Irland), deren Beteiligung an Kampfeinsätzen neutralitätsrechtliche Probleme aufwerfen könnte; es betrifft aber auch die außenpolitische Position Dänemarks, das sich nicht an der Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der EU mit verteidigungspolitischen Bezügen beteiligt.

Der Verfassungsvertrag respektiert schließlich die *transatlantischen Beistandspflichten* der überwiegenden Mehrheit der EU-Staaten.<sup>8</sup> Die Bemühungen Frankreichs um eine strategische Abkoppelung europäischer Sicherheitsstrukturen von der NATO blieben offensichtlich ohne Erfolg. Gemäß dem Diktum von *Madeleine Albright* zum Verhältnis von NATO und ESVP: „*no decoupling, no duplication, no discrimination*“ wird die EU-Beistandsklausel der NATO keine Konkurrenz machen. Die militärstrategische Grundsatzfrage, ob europäische Verteidigungspolitik *auf lange Sicht* tendenziell eher „atlantisch“ oder eher „europäisch“ konzipiert sein soll, findet im Verfassungsvertrag

<sup>6</sup> Zur Integration einer Beistandsverpflichtung in den Unionsvertrag vgl. *Gerteiser*, Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, 2002, S. 153 ff.

<sup>7</sup> Dazu näher *Thym*, Die Begründung einer europäischen Verteidigungspolitik, DVBl. 2000, S. 676 ff.

<sup>8</sup> Art. I-41 Abs. 7 UAbs. 2 bestimmt: *Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.*

allerdings keine eindeutige Antwort. Diese beiden unterschiedlichen Antriebsmomente für den Ausbau der ESVP, die eher dauerhaften als vorübergehenden Charakter haben, halten die Entwicklungslinien der ESVP in ambivalenter Weise offen. Das politische Kernproblem der ESVP, im multipolaren verteidigungspolitischen Kräftefeld eine eigene Zugrichtung zu entfalten, bleibt dadurch weiter ungelöst.

## 4. Innereuropäische Solidarität

Zu den bemerkenswerten Neuerungen des Verfassungsvertrages zählt die Einführung einer sog. *Solidaritätsklausel* (Art. I-43), die auf die Verhinderung von Terroranschlägen bzw. auf die wechselseitige Hilfeleistung nach Terrorangriffen *im Inneren* der EU abzielt und damit erstmals die Konzeption von *homeland security* auf europäischer Ebene festschreibt.<sup>9</sup> Artikel I-43 Abs. 1 lautet:

*Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um*

- *terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;*
- *die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor Terroranschlägen zu schützen;*
- *im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.*

Gemäß dieser Vorschrift können für Maßnahmen im Gebiet der Union, die dazu dienen, terroristische Anschläge zu verhindern oder die Zivilbevölkerung sowie die demokratischen Institutionen zu schützen, sämtliche der Union zur Verfügung stehende Instrumente für einen synergetischen Einsatz mobilisiert werden – einschließlich des institutionellen Unterbaus des Rates im Bereich der ESVP sowie der nationalen Ressourcen der EU-Mitgliedstaaten. Die Maßnahmen umfassen den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz ebenso wie militärische, justizielle und polizeiliche Vorgehensweisen. Art. I-43 verstärkt die bereits heute im Unionsvertrag existierenden mitgliedstaatlichen Kooperationspflichten und ergänzt die kollektive Verteidigungsklausel um eine nach Innen gerichtete Beistandsklausel zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zur kollektiven Beistandsklausel gelangt die Solidaritätsklausel vornehmlich bei Bedrohungen *nichtstaatlicher Akteure* zur Anwendung; doch blieben im Falle eines Terroranschlags die erforderlichen zivilen, nachrichtendienstlichen und militärischen Mittel – anders als bei der kollektiven Verteidigung – ausdrücklich *auf das Territorium der EU* beschränkt. Die Solidaritätsklausel, die nicht zwischen inneren und äußeren Bedrohungen unterscheidet, erscheint somit als innereuropäisches Gegenstück zum weltweiten Krisenmanagement der EU; sie begründet eine *Innendimension* der ESVP und entspricht damit dem Erfordernis einer wechselseitigen Weiterentwicklung von externen Krisenmanagementaufgaben und innereuropäischen „Heimatschutzaufgaben“.

Aus der Perspektive der Mitgliedstaaten betrifft die Solidaritätsverpflichtung indes ihre „auswärtigen Angelegenheiten“. Militärische Hilfeleistung auf der Grundlage von Art. I-43 wäre aus nationaler Sicht ein bewaffneter *Auslandseinsatz* der Streitkräfte, der sich *konzeptionell* von kollektiver

<sup>9</sup> Vgl. dazu *Schmidt-Radefeldt*, Homeland Security durch Streitkräfte, in: *Borchert* (Hrsg.), Weniger Souveränität – Mehr Sicherheit, 2004, S. 76 ff. Zur Solidaritätsklausel im EU-VerfV ausführlich *Schmidt-Radefeldt*, Der EU-Verfassungsvertrag und die militärische Terrorismusbekämpfung, UBWV 2005, S. 1 ff.

Bündnisverteidigung kaum unterscheidet. Folglich müsste er auch gemäß den entsprechenden verfassungsrechtlichen (bzw. einfachgesetzlichen) Bestimmungen über den Einsatz nationaler Streitkräfte durchgeführt werden. In den einzelnen Mitgliedstaaten können dabei verfassungsrechtliche oder entsendegesetzliche Ergänzungen für den Auslandseinsatz aber auch für den Binneinsatz der nationalen Streitkräfte notwendig werden. Während ein durch die Solidaritätsklausel indizierter Auslandseinsatz der Bundeswehr auch verfassungsrechtlich über Art. 24 Abs. 2 GG zulässig wäre, erscheint die Anwendung der Solidaritätsklausel auf den Einsatz der Bundeswehr im *Inneren* Deutschlands derzeit problematisch. Zur militärischen Sicherung von sportlichen Großveranstaltungen vor terroristischen Angriffen aus der Luft (z.B. Fußballweltmeisterschaft oder Olympische Spiele) ließe sich nämlich eine solidarische Unterstützung der Bündnispartner auf der Grundlage von Art. I-43 kaum mit dem Argument anfordern, dass die Bundeswehr aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht einsetzbar ist. Die konsequente Anwendung der Solidaritätsklausel macht daher eine *Grundgesetzänderung* unumgänglich.

## II. Variable Geometrie: Die Strukturierte Zusammenarbeit

Der EU-Verfassungsvertrag trägt der sicherheitspolitischen Heterogenität der Mitgliedstaaten insoweit Rechnung, als er Instrumente der *Flexibilität*, d. h. die Möglichkeit zur *verstärkten / engeren Zusammenarbeit* zwischen einigen Mitgliedstaaten zulässt. Diese Möglichkeit war, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, bereits durch Art. 17 Abs. 4 des Unionsvertrages gegeben und wurde im Rahmen der multinationalen europäischen Armeeverbände (Eurokorps, Multinationales Korps Nordost, Deutsch-Niederländisches Korps) genutzt. Der Verfassungsvertrag geht indes deutlich darüber hinaus, wenn er in Art. I-41 Abs. 6 für *Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind*, eine *ständige Strukturierte Zusammenarbeit* im Rahmen der Union begründet.

Die strukturierte Zusammenarbeit ist damit das Gegenstück zur „verstärkten Zusammenarbeit“ für den Bereich der GASP (Art. III-416 ff). Diese Zusammenarbeit wurde bereits durch den Vertrag von Nizza in die zweite Unionssäule eingeführt (Art. 27a-e EU-Vertrag), hatte aber für Fragen mit militärischen Bezügen keine Geltung (Art. 27b EU-Vertrag). Als „Sonderform der Ungleichzeitigkeit“ in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik dürfte der *strukturierten Zusammenarbeit* in den kommenden Jahren große Bedeutung beim Ausbau der militärischen EU-Fähigkeiten zukommen, da ungleichzeitige Arrangements wegen der unterschiedlichen Leistungskraft der Mitgliedstaaten in diesem Politikbereich besonders erfolversprechend erscheinen.<sup>10</sup>

### 1. Kooperationsform: Eine verteidigungspolitische „Euro-Zone“

Bei der *Strukturierten Zusammenarbeit* handelt es sich um ein spezielles Kooperationsregime mit „Clubcharakter“, das strukturell dem Modell der Euro-Zone und den Mechanismen des *Europäi-*

<sup>10</sup> So *Thym*, Die neue institutionelle Architektur europäischer Außen- und Sicherheitspolitik, in: Archiv des Völkerrechts 2004, S. 44 (55).

schen *Stabilitäts- und Wachstumspaktes* nachgebildet ist. Die strukturierte Zusammenarbeit im militärischen Bereich ist prinzipiell offen für alle EU-Mitgliedstaaten (Art. III-312 Abs. 3); sie macht aber die Teilnahme eines Mitgliedstaates von der Erfüllung gewisser Kriterien abhängig. So wie der Europäische Stabilitätspakt bestimmte wirtschaftspolitische Anforderungen an die Euro-Einführung eines Staates stellt,<sup>11</sup> so sieht das *Protokoll über die ständige Strukturierte Zusammenarbeit*, das gem. Art. IV-442 Bestandteil des Verfassungsvertrages ist, eine Reihe von Kriterien und Verpflichtungen vor, die ein teilnehmender EU-Mitgliedstaat erfüllen muss.<sup>12</sup> Dabei entscheidet – ähnlich wie im Stabilitätspakt – der Ministerrat als *politisches Organ* mit qualifizierter Mehrheit über die Erfüllung oder Nichterfüllung bzw. „Nicht-Mehr-Erfüllung“ der aufgestellten Kriterien und damit über die Aufnahme eines Mitglieds in den „Club“. <sup>13</sup> Im letzteren Fall kann der Rat – gewissermaßen als Sanktion – einen Beschluss erlassen, durch den die Teilnahme des Staates an der strukturierten Zusammenarbeit *ausgesetzt* wird (Art. III-312 Abs. 4). Die Entscheidungen des Rates dürften kaum justiziabel sein. Ein freiwilliges Ausscheiden aus der strukturierten Zusammenarbeit ist indes jederzeit möglich (Art. III-312 Abs. 5). Für die regelmäßige Beurteilung und Überwachung der eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der strukturierten Zusammenarbeit wurde ein spezielles Gremium – die *Europäische Verteidigungsagentur*<sup>14</sup> – eingesetzt, deren Beurteilungen und Empfehlungen als Grundlage für die bindenden Beschlüsse des Rates dienen (Art. 3 des Protokolls).

## 2. Zielsetzung: Eine *European Response Force* für weltweite Kampfeinsätze

Das *Protokoll über die Strukturierte Zusammenarbeit* enthält in Art. 1 zwei militärische Zielsetzungen. Ein Teilnehmerstaat verpflichtet sich ab Inkrafttreten des Verfassungsvertrags,

*seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) intensiver zu entwickeln.*

Diese Zielsetzung präzisiert für Teilnehmer an der *strukturierten Zusammenarbeit* die in Art. I-41 Abs. 3 UAbs. 2 enthaltene *allgemeine* Verpflichtung zur Verbesserung der militärischen Fähigkeiten und Verteidigungsanstrengungen. Man wird davon ausgehen dürfen, dass die Erfüllung dieser (Art. 3 NATO-Vertrag nachgebildeten) „Rüstungsverpflichtung“ ins finanzpolitische Ermessen der Staaten gestellt und als „unvollkommene Verbindlichkeit“ haushaltsrechtlich kaum einfor-

<sup>11</sup> Das sog. *Defizitprotokoll* zu Art. 104 EGV macht für die Preisstabilität konkrete Vorgaben – nämlich eine Schwelle von 3% für die jährliche Neuverschuldung und von 60% für den öffentlichen Schuldenstand jeweils bezogen auf das BIP.

<sup>12</sup> Das Protokoll ist abgedruckt im Amtsblatt der EU, C 310/364 vom 16.12.2004.

<sup>13</sup> Die Abstimmungsmodalitäten sind in III-312 Abs. 3 und 4 geregelt; es gilt die sog. „doppelte Mehrheit“ im Rat: also 55% der im Rat vertretenen Mitgliedstaaten (ohne den von der Entscheidung betroffenen Mitgliedstaat), die mindestens 65% der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

<sup>14</sup> Gem. Art. I-41 Abs. 3 wird eine (dem Ministerrat unterstellte) *Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeit, Forschung, Beschaffung und Rüstung* eingesetzt, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen (näher Art. III-311 sowie die Gemeinsame Aktion des Rates vom 12.7.2004).

derbar ist. Die Teilnehmer an der strukturierten Zusammenarbeit werden jedoch ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit an der speziellen (Protokoll-)Verpflichtung vergleichend messen und den Ausbau ihrer finanziellen Beiträge durch die *Europäische Verteidigungsagentur* beurteilen lassen müssen. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass der nationale Haushalt eines Teilnehmerstaates unter bündnis- und integrationspolitischen Druck gerät und dabei Teile der parlamentarischen Haushaltshoheit den rüstungspolitischen Zwängen faktisch zum Opfer fallen.

Die zweite Zielsetzung in Art. 1 des Protokolls über die strukturierte Zusammenarbeit betrifft die Beteiligung der Teilnehmerstaaten an einer *European Response Force*, also an EU-Kampfverbänden (*Battle Groups*), deren Aufstellung – gewissermaßen als europäische Antwort auf die *NATO Response Force* – von den EU-Verteidigungsministern im Herbst 2004 beschlossen wurde. Die Teilnehmerstaaten an der strukturierten Zusammenarbeit verpflichten sich,

*spätestens 2007 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel III-309 aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.*

Nach den derzeitigen Überlegungen will die EU bis 2007 ca. 13 rotierende Kampfverbände im *High Readiness*-Status in der Größenordnung von jeweils 1.500 Soldaten (ein Bataillon Kampftruppe plus Unterstützungs- und Versorgungselemente) mit der Fähigkeit bilden, zwei Missionen gleichzeitig übernehmen zu können. Bis 2010 soll die militärische Eingreifkraft für Kapitel VII-Missionen erreicht werden. Die hochmobilen und NRF-kompatiblen Kampfverbände werden gleichsam die Speerspitze jener 60.000 Mann starken EU-Eingreiftruppe bilden, deren Aufstellung beim Europäischen Rat von Helsinki (1999) als *European Headline Goal* vereinbart wurde. Während Frankreich, Spanien, Italien und Großbritannien jeweils eine rein nationale *Battle-Group* anbieten, will Deutschland eine multinationale Kampfgruppe zusammen mit den Eurokorps-Nationen bilden. Weitere bi- oder multinationale Verbände von insgesamt 18 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten sind geplant. Auf lange Sicht wird sich jedoch zeigen, dass die Fähigkeit zur militärischen Intervention, um die es bei der *strukturierten Zusammenarbeit* letztlich geht, durch die Kooperation einiger weniger Länder leichter zu erreichen ist als über die umständliche Koordination der (nicht essenziellen) Beiträge vieler kleiner Staaten. Die Exklusivität und Abkopplung der strukturierten Zusammenarbeit vom militärpolitischen „Tagesgeschäft“ – also eine „ESVP der zwei Geschwindigkeiten“ – erscheint dann unausweichlich. Auch wird sich noch erweisen müssen, ob die europäische Interventionstruppe nicht doch mehr oder weniger mit dem „europäischen Arm“ der *NATO-Response Force* identisch ist. Dies soll ihre Bedeutung nicht schmälern – doch wird die europäische Interventionsfähigkeit mit EU-Kampftruppen realistischerweise ausschließlich Maßnahmen im Rahmen der NATO umfassen.

### 3. Verfassungsrechtliche Implikationen: Parlamentsvorbehalt für integrierte Kampftruppen ?

Art. 2 des Protokolls listet Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten auf, die zur Erreichung der vorgenannten Ziele für notwendig erachtet werden.<sup>15</sup> Diese Verpflichtungen erscheinen verfassungsrechtlich zum Teil nicht ganz unproblematisch. So sollen die Teilnehmerstaaten z.B. *konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegbarkeit ihrer Truppen* (ergreifen), *insbesondere, indem sie gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften aufstellen und gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren überprüfen*. Die letztgenannte Verpflichtung richtet sich insbesondere an Teilnehmerstaaten, bei denen ein parlamentarisches Zustimmungsverfahren für den Streitkräfteeinsatz vorgesehen ist.<sup>16</sup> Auf dem Prüfstein steht nicht weniger als der vom Bundesverfassungsgericht<sup>17</sup> geforderte *konstitutive Parlamentsvorbehalt*. Dieser prägt das verfassungsrechtlich auszutarierende Spannungsfeld zwischen militärisch-exekutiver Handlungsfähigkeit und parlamentarisch-demokratischer Legitimation des Streitkräfteeinsatzes im gewaltenverschränkten Verfassungsstaat. Die (verfassungspolitische) Gretchenfrage lautet, ob das parlamentarische Zustimmungsverfahren auch bei der Entsendung von Bundeswehrsoldaten in hochintegrierten schnellen Einsatzverbänden sinnvoll durchführbar bleibt, wenn deren Einsatzfähigkeit von einer *rasch verfügbaren und verbindlichen Teilnahme aller nationalen Teilkontingente* abhängt.<sup>18</sup> Bei den ins Auge gefassten extrem kurzen Reaktionszeiten der EU-Kampfverbände verbietet sich ein *vollumfängliches* parlamentarisches Zustimmungsverfahren (d.h. drei Lesungen im Plenum) von selbst. Bereits in der von bündnispolitischen Erwägungen getragenen Debatte um eine Beteiligung der Bundeswehr an der NATO *Response Force* hat es an Vorschlägen zur Beschleunigung bzw. Verkürzung der parlamentarischen Mitwirkung nicht gefehlt.<sup>19</sup> An dieser Stelle sei indes davor gewarnt, demokratische Errungenschaften vorschnell auf dem „Altar“ bündnispolitischer Zwänge und Automatismen zu opfern. So würde beispielsweise eine legislative Generaleinwilligung (sog. „Vorratsbeschluss“), die auf Einzelfallbefassungen des Bundestags verzichtet, bestimmte Bundeswehrikontingente *pauschal* von dem Erfordernis eines „konstitutiven“ Parlamentsbeschlusses ausnehmen und die vom BVerfG gesetzten Grenzen überschreiten. Der Parlamentsvorbehalt soll ja gerade gewährleisten, dass die Abgeordneten *bei jedem einzelnen Einsatz* das Risiko für Leib und Leben der Soldaten reflektieren. Dies gilt um so mehr, als Soldaten bei EU-Kampfeinsätzen in gefahrvolle – wenn nicht sogar völkerrechtlich fragwürdige, weil nicht UN-mandatierte – bewaffnete Auseinandersetzungen hineingezogen werden könnten. Gerade in dieser Hinsicht erweist sich die *politische Einzelfallbetrachtung*, d. h. die offene parlamentarische Debatte

<sup>15</sup> So sollen die Teilnehmerstaaten zur Verbesserung und zum Ausbau der Verteidigungsfähigkeit ihre Verteidigungsinstrumentarien angleichen, die Ermittlung des militärischen Bedarfs harmonisieren, die Verteidigungsmittel gemeinsam nutzen und ggf. spezialisieren sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik nutzen.

<sup>16</sup> Ein rechtsvergleichender Überblick über die parlamentarische Beteiligung an nationalen Entsendeentscheidungen findet sich bei *Siedschlag*, Nationale Entscheidungsprozesse bei Streitkräfteeinsätzen im Rahmen von Petersberg-Aufgaben der EU, in: *Reiter/Rummel/Schmidt* (Hrsg.), Europas ferne Streitmacht, 2002, S. 222 ff.

<sup>17</sup> BVerfGE 90, 286, 381 ff.

<sup>18</sup> Vgl. zum Spannungsfeld von Bündnissolidarität und Parlamentsvorbehalt *Schmidt-Radefeldt*, Parlamentarische Kontrolle der internationalen Streitkräfteintegration, 2005, S. 189 ff. Mit der Zustimmungspflichtigkeit integrierter Bündniseinsätze (AWACS-Einsätze der Bundeswehr im Irakkrieg) befasste sich zuletzt auch die Eilentscheidung des BVerfG vom 25. 3. 2003 (abgedr. in: JZ 2003, S. 898).

<sup>19</sup> Bedauerlicherweise trägt das neue *Parlamentsbeteiligungsgesetz* (Gesetzentwurf vom 23.3.2004, BT-Drs. 15/2742) zur Auflösung des Spannungsfeldes zwischen bündnispolitischen Zwängen und parlamentarischer Mitwirkung an der Einsatzentscheidung kaum etwas bei.

te *im Plenum* über die außenpolitischen Parameter und Risiken des Einsatzes aus verfassungspolitischen Gründen als geradezu unerlässlich. Im Ergebnis sollte sich Deutschland daher an der strukturierten Zusammenarbeit nur insoweit beteiligen, als die verfassungsrechtlichen Kautelen der parlamentarischen Zustimmung zum Streitkräfteeinsatz gewahrt bleiben.

### III. Entscheidungsmechanismen

#### 1. Konsensprinzip

Die Entscheidungsstrukturen der europäischen Sicherheitspolitik wurden seit den Anfängen der *Europäischen Politischen Zusammenarbeit* (EPZ) wiederholt mit dem Ziel reformiert, ihre Effizienz und Legitimität zu erhöhen. Der Verfassungsvertrag setzt diesen Entwicklungsprozess indes nur begrenzt fort. Insbesondere im verteidigungspolitischen Bereich war eine echte Reform wegen der symbolischen Tragweite der Entscheidung „über Krieg und Frieden“ nicht denkbar. Die ESVP behält daher auch nach dem Verfassungsvertrag ihren strikt *intergouvernementalen* Charakter; eine „Vergemeinschaftung“ der Verfahren oder Strukturen findet nicht statt. Der Europäische Rat als höchstes Entscheidungsgremium der EU bestimmt *die strategischen Interessen der Union* (Art. I-40 Abs. 2); der Ministerrat gestaltet die Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen dieser Leitlinien. Beschlüsse werden *durchweg einstimmig* erlassen (Art. I-41 Abs. 4); dies gilt auch für Beschlüsse über die Einleitung einer militärischen Mission im erweiterten Petersberg-Spektrum. An dem Beschlussfassungsverfahren hat sich gegenüber der früheren Rechtslage (Art. 23 Abs. 1 und 2 EU-Vertrag) also nichts geändert. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Majorisierung eines Mitgliedstaates im militärischen Bereich (derzeit) nicht möglich ist; jeder Staat entscheidet weiterhin eigenständig über die Entsendung seiner Streitkräfte. Als Ausdruck nationaler Souveränität wird das *Konsensprinzip* im Rahmen der ESVP – anders als im Bereich der Gemeinsamen Außenpolitik – *ausnahmslos* durchgehalten; dies gilt selbst bei dem für bestimmte Politikbereiche vereinfachten Übergang von Einstimmigkeits- zu Mehrheitsentscheidungen, den der Verfassungsvertrag nach dem neuen (*Vertrags-*)*Änderungsverfahren* vorsieht (Art. IV-444).

#### 2. Rolle des Europäischen Außenministers

Eine Schlüsselrolle im Bereich der ESVP nimmt der durch Art. I-28 neu geschaffene *Europäische Außenminister* ein. Als Hoher GASP-Vertreter und EU-Außenkommissar (Kommissionsvizepräsident) vertritt er die Union in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik und steht dabei gleichzeitig im Lager des Rates und der Kommission („Doppelhut“). Vor allem aber hat er den Vorsitz im *Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee* (PSK) – ein bereits im EU-Vertrag etabliertes militärpolitisches Gremium, das unter Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung über die EU-Krisenbewältigungsoperationen ausübt (Art. III-307 Abs. 2).<sup>20</sup>

<sup>20</sup> Zum PSK vgl. die Kommentierung von *Regelsberger/Kugelmann*, in: *Streinż* (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 25.

### 3. Kontrolle durch das Europäische Parlament

Der EU-Außenminister ist Garant dafür, dass das Europäische Parlament seine informationellen Kontrollkompetenzen im Rahmen der ESVP ausfüllen kann. Er unterrichtet das Parlament und achtet darauf, dass dessen Auffassungen gebührend berücksichtigt werden (Art. III-304). Bei Lichte betrachtet konnte das Europäische Parlament jedoch kaum zusätzliche Kompetenzen hinzugewinnen, obwohl seine Stellung im Verfassungsvertrag ansonsten erheblich ausgeweitet wurde. Der Informationsanspruch des Europäischen Parlaments im Bereich der ESVP beschränkt sich vielmehr auf ein pauschales Anhörungsrecht.<sup>21</sup> Darüber hinaus kann das Parlament Anfragen oder Empfehlungen an den Ministerrat oder den Außenminister der Union richten und zweimal jährlich eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der ESVP führen (Art. III-304 Abs. 2). Hingegen wird das Europäische Parlament beim Abschluss völkerrechtlicher Übereinkommen, welche die Außen und Sicherheitspolitik der Union betreffen (z.B. Verträge zwischen EU und NATO), auch weiterhin nicht beteiligt (Art. III-326 Abs. 6). Schließlich kann auch das Budgetrecht des Parlaments durch eine Finanzierung aufgrund mitgliedstaatlicher Sonderbeiträge unterlaufen werden. Zu konstatieren bleibt insoweit eine bedauerliche *Inkongruenz* zwischen dem dynamischen Anwachsen militärischer Handlungskompetenzen der EU auf der einen Seite und einer eher marginalen parlamentarischen Kontrolle der auswärtigen Gewalt der EU durch das EP auf der anderen Seite.

### 4. Durchführung von Militäroperationen

Die Beteiligung an einer militärischen Operation erfolgt gewissermaßen „à la carte“: Kein Mitgliedstaat wird nach dem Verfassungsvertrag von der EU zum Einsatz seiner Streitkräfte gezwungen. Vielmehr stellen die Mitgliedstaaten der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten zur Verfügung. Dies gilt auch für Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden (Art. I-41 Abs. 3). Unabhängig davon kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten (*coalition of the willing*) übertragen, die dies wünschen und über die dazu erforderlichen Fähigkeiten verfügen (Art. I-41 Abs. 5 i.V.m. Art. III-310). Der Rat behält sich dann lediglich vor, über den Stand der von den beauftragten Mitgliedstaaten eigenständig durchgeführten Mission regelmäßig unterrichtet zu werden.

Bei den EU-Operationen *Concordia* und *Artemis* im Jahre 2003 haben sich praktikable EU-Kommandostrukturen herausgebildet:<sup>22</sup> Danach bestimmt der Rat als politisches Leitorgan den *Operation Commander* der EU, den *EU-Force Commander*, den Einsatzplan, die Einsatzregeln und das *EU-Operation Headquarter*. Ist ein Rückgriff der EU auf Planungskapazitäten und Fähigkeiten der NATO nach Maßgabe der sog. *Berlin Plus*-Vereinbarung notwendig, wird die NATO ersucht, der Ernennung des DSACEUR zum *EU-Operation Commander* sowie der Bestimmung des NATO-Hauptquartiers ins Mons (SHAPE) zum *Operational Headquarter* der EU zuzustimmen. Die Ein-

<sup>21</sup> In Art. I-41 Abs. 8, der im wesentlichen dem früheren Art. 21 EU-Vertrag entspricht, heißt es: *Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.* Zur Thematik umfassend Schmidt-Radefeldt, *Parlamentarische Kontrolle der internationalen Streitkräfteintegration* 2005, S. 266 ff.

<sup>22</sup> Vgl. für die Operation *Concordia* in Mazedonien die Gemeinsame Aktion 2003/5794/GASP des Rates, Abl. EU vom 11.2.2003, Nr. L 34, S. 26 ff.

richtung eines ständigen EU-Hauptquartiers für NATO-unabhängige Einsätze scheiterte am Widerstand Großbritanniens; stattdessen wurde eine militärische „Planungszelle“ Europas favorisiert, die direkt an SHAPE angebunden ist.

Das *Politische und Sicherheitspolitische Komitee* (PSK) übernimmt die politische Kontrolle und strategische Leitung der EU-geführten Operationen und fasst die entsprechenden Beschlüsse; dabei kann es die Vorgaben des Rates zur Befehlskette, zum Einsatzplan oder zu den Einsatzregeln abändern. Der *EU-Militärausschuss* überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der militärischen Operation unter der Verantwortung des *Operation Commander* und hält zu diesem engen Kontakt. Im Einsatzgebiet wird die Führung der Operation durch den *EU-Force Commander* übernommen.

## 5. Finanzierung der Militäreinsätze

Die Finanzierung der ESVP hat sich durch den Verfassungsvertrag nicht geändert. Art. III-313 Abs. 2 nimmt – wie ehemals Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 EUV – alle Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischem oder verteidigungspolitischem Charakter von den GASP-Finanzierungsregeln aus: Operative Ausgaben gehen also nicht zu Lasten des Haushalts der Union, sondern werden von den Mitgliedstaaten mittels einer Umlagefinanzierung im Verhältnis ihrer Bruttonutzenprodukte aufgebracht. Durchgesetzt hat sich der (auch von Deutschland favorisierte) Grundsatz, wonach die Kosten in der Regel von dem getragen werden, bei dem sie entstehen. Der Beschluss des Außenministerrates vom 17. Juni 2002 über die Finanzierung von Militäreinsätzen unterscheidet weiter zwischen gemeinsam getragenen und individuellen, d.h. von jedem Mitgliedstaat gesondert zu übernehmenden Kosten. Die Liste der *gemeinsam* zu finanzierenden Aufgaben ist daher im Ergebnis sehr kurz ausgefallen: Sie umfasst zum einen die Kosten für die festen oder verlegbaren Hauptquartiere und zum anderen die Kosten für die Unterstützung des Einsatzverbandes als Ganzem. Für Truppen, Waffen und Gerät ist prinzipiell keine gemeinsame Finanzierung vorgesehen.

## IV. Ausblick

Die ESVP bleibt auch nach dem EU-Verfassungsvertrag weiterhin die am stärksten intergouvernementale Politik der Union. Ungeachtet einer gewissen Stärkung der europäischen Komponente – etwa durch Erweiterung des Einsatzspektrums, Konsolidierung der Verfahrensabläufe oder Stärkung des Institutionengefüges – ist kaum zu leugnen, dass sich die *Mitgliedstaaten* weiterhin selbst als Träger und Hauptakteure der Sicherheits- und Verteidigungspolitik verstehen – und nicht die EU. Davon zeugen nicht nur die unverändert souveränitätsfreundlichen Entscheidungsstrukturen der ESVP, sondern letztlich auch die innere Differenzierung des Sicherheits- und Verteidigungsbereichs in den einzelnen Mitgliedstaaten. Realistisch erscheint jedoch eine Differenzierung durch *Kernbildung* innerhalb der Gemeinschaft der 25: insbesondere die *Strukturierte Zusammenarbeit* mit dem Ziel interventionsfähiger EU-Kampfverbände könnte sich als Kernelement einer künftigen Europäischen Armee herauskristalisieren. Der dafür noch zu erfüllende Aufgabenkatalog reicht von erheblichen Anstrengungen in der Rüstungsharmonisierung über eine Reform der Streitkräftestrukturen bis hin zur Überwindung nationalen Strategiedenkens. Schwierig erscheint in diesem Zusammenhang auch eine Angleichung der verfassungsrechtlich vorgegebenen

Entsendepraxis in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die ESVP bleibt daher bis auf weiteres ein Entwicklungsprojekt, welches ein Höchstmaß an nationalen Handlungsspielräumen mit einem möglichst hohen Maß an Kohärenz, Effektivität und Legitimität der europäischen Aktionen zu verbinden sucht. Nach welchen Mechanismen eine künftige europäische Armee eingesetzt wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Doch dass es sich um Streitkräfte handelt, die sich im Namen Europas für den Frieden in der Welt einsetzen werden, steht schon heute außer Frage.

## DIAS ANALYSEN

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1  | Rainer Winkler<br>Die Irak-Krise im Bundestagswahlkampf 2002   | August 2003   |
| 2  | Rouven Klein<br>Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP): Finalität europäischer Integration und Projekt dauerhaften Friedens. Eine Konzeption auf der Grundlage der Zivilisierungstheorie von Dieter Senghaas | Oktober 2003  |
| 3  | Michaela Hertkorn<br>Warum die deutsch-amerikanischen Beziehungen von zentraler Bedeutung für das atlantische Bündnis sind: Deutschlands theoretische Rolle in der Mitte Europas (auch in Englisch erschienen)                     | November 2003 |
| 4  | Heiko Borchert<br>Linking Corporate Governance with Good Governance: An Increasingly Important Foreign Policy Task   | Dezember 2003 |
| 5  | Heiko Borchert und Daniel Maurer<br>Baukasten, Ablösung oder Neubeginn? Fünf Szenarien zur Zukunft der NATO [Tool Box, Dissolution, or New Start? Five Scenarios on the Future of NATO]  | Januar 2004   |
| 6  | Marc Houben<br>Operations in Iraq. The New Face of International Crisis Management   | Juli 2004     |
| 7  | Michaela Hertkorn<br>Why German-US Relations Still Matter to the Transatlantic Alliance One Year after the War in Iraq   | August 2004   |
| 8  | Dimitrios Argirakos<br>Die Bush-Doktrin  | November 2004 |
| 9  | Babak Khalatbari und Marc Lauterfeld<br>Under Full Sail in a Millenium of Migration? Enlargement in the East and "Push and Pull Factors" in the South  | November 2004 |
| 10 | Babak Khalatbari und Marc Lauterfeld<br>Ein libysches Märchen aus 1001 Nacht   | November 2004 |
| 11 | Dustin Dehéz und Babak Khalatbari<br>Geopolitik  | Februar 2005  |
| 12 | Marwan Abou-Taam<br>Psychologie des Terrors – Gewalt als Identitätsmerkmal in der arabisch-islamischen Gesellschaft  | Februar 2005  |

DIAS ANALYSEN stehen über [www.dias-online.org](http://www.dias-online.org) zum Download zur Verfügung.

### Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik

2003 an der Heinrich-Heine Universität in Düsseldorf gegründet, versteht sich das DIAS als unabhängige, interdisziplinäre und wissenschaftliche Denkfabrik, die strategische Politikberatung für Kunden aus dem öffentlichen und dem privatwirtschaftlichen Sektor anbietet und als Plattform den Dialog und den Ideenaustausch zwischen Nachwuchskräften aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft ermöglicht bzw. moderiert. Das Institut organisiert zu diesem Zweck jährlich die Düsseldorfer Sicherheitskonferenz sowie weitere Veranstaltungen mit Vertretern verschiedener Anspruchsgruppen und stellt seine Arbeit der breiten Öffentlichkeit im Rahmen verschiedener Publikationsserien zur Verfügung.

© Copyright 2005, Düsseldorfer Institut für Außen- und Sicherheitspolitik, Universitätsstrasse 1, D-40225 Düsseldorf, [www.dias-online.org](http://www.dias-online.org)